

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Diespeck vom 13.11.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende 3. Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.11.2001:

§ 1 Änderungen

- 1) § 9 Gebührenerhebung wird wie folgt geändert:
„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.“
- 2) § 9a wird eingefügt:
„§ 9a Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 18 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 5.-- €/Monat
bis 10 m³/h 7.-- €/Monat
bis 16 m³/h 9.-- €/Monat
über 16 m³/h 11.-- €/Monat.“
- 3) § 10 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt 3,50 € pro cbm Abwasser.“
- 4) § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr für Fäkalien aus Hauskläranlagen beträgt 16.- € pro cbm.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.“

Ausgefertigt, 11.12.2017
Gemeinde Diespeck

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister

1. Ausfertigung